
Landtagswahl 2021

Baden-Württemberg

14. März 2021

Schriftführerschulung

Urnenwahl



- 1. Allgemeines**
- 2. Wahlhandlung – Vorbereitung und Ablauf**
- 3. Ergebnisermittlung – Zählung und Niederschrift**
- 4. Corona - Regelungen**



Zeitlicher Ablauf:

Treffpunkt für die erste Schicht: 7:45 Uhr im Wahllokal

Die Wahlvorsteher holen bereits um 7:30 Uhr die Unterlagen in der Olympiahalle, Foyer, ab.

Treffpunkt zum Schichtwechsel: 12:45 Uhr

Auszählung: ab 18 Uhr (alle Mitglieder müssen anwesend sein)

1. Allgemeines

- Wahlvorstand: Allgemeines, Zusammensetzung



- Der (Brief-) **Wahlvorstand** besteht aus:
 - dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter (zugleich Beisitzer) und mindestens weiteren drei Beisitzern.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden dieses Mal insgesamt 8 Personen in den Urnenwahlbezirken und 10 Personen in den Briefwahlbezirken eingeteilt.
- Die Mitglieder von Wahlorganen dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr **Gesicht nicht verhüllen**. Das Tragen einer medizinischen oder FFP-2-Maske steht dem Verhüllungsverbot nicht entgegen.
- Die Mitglieder der Wahlorgane sind zur **unparteiischen Wahrnehmung** ihres Amtes und **zur Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- Die **Mitglieder des Wahlvorstandes** dürfen **keine Abzeichen, Anstecknadeln, Wahlplaketten** u. ä. tragen, die auf eine politische Überzeugung hinweisen und die Unparteilichkeit beeinträchtigen.

2. Wahlhandlung – Vorbereitung und Ablauf - Wählerverzeichnis



In das Wählerverzeichnis werden **alle wahlberechtigten Personen** nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung eingetragen.

Die Wahlberechtigten sind **fortlaufend nummeriert**. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, werden am Ende als Nachtrag aufgeführt.

Das Wählerverzeichnis kann in der Buchstabenfolge der Namen oder nach Straßen und Hausnummern gegliedert sein.

2. Wahlhandlung – Vorbereitung und Ablauf

- Wählerverzeichnis – Berichtigung vor Beginn der Wahl



Der Wahlvorsteher **berichtigt** ggfs. das **Wählerverzeichnis**, wenn er ein **besonderes Verzeichnis** über Wahlscheine **erhalten** hat, die an Wahlberechtigte nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erteilt worden sind, indem er:

- a) bei dem betreffenden Wahlberechtigten (Nr. 31) in der Spalte für die Stimmabgabe den Sperrvermerk „W“ oder „Wahlschein“ einträgt und

Wahlart: Landtag		LT	Stimmvermerke				Bemerkungen + lfd. Nr.
Mayer, Josef Hauptstr. 3	11.01.1950	W					31
Eberle, Paul Hauptstr. 5	09.11.1955						32

2. Wahlhandlung – Vorbereitung und Ablauf - Wählerverzeichnis – Berichtigung vor Beginn der Wahl



b) die **Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses in der dafür vorgesehenen **linken** Spalte **berichtigt**.

Beispiel: 1 Person hat nachträglich einen Wahlschein ausgestellt bekommen.

Kennbuchstabe		Berichtigt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 LWO	Berichtigt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 LWO
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	<u>1320</u> Personen	<u>1319</u> Personen	_____ Personen
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	<u>148</u> Personen	<u>149</u> Personen	_____ Personen
A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	<u>1468</u> Personen	<u>1468</u> Personen	_____ Personen

Die **Gesamtzahl** der eingetragenen Personen bleibt **unverändert**. Der Wahlvorsteher hat die Korrektur mit seiner Unterschrift zu bescheinigen.

2. Wahlhandlung – Vorbereitung und Ablauf - Wählerverzeichnis – Berichtigung während der Wahl



Hat ein Wähler am Wahltag **bis 15:00 Uhr** einen **Wahlschein** erhalten, weil er **plötzlich erkrankt** ist, berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis, indem er

- a) bei dem betroffenen Wahlberechtigten (Nr. 32) im **Wählerverzeichnis** in der Spalte für die Stimmabgabe den **Sperrvermerk** „W“ oder „Wahlschein“ einträgt und

Wahlart: Landtag		LT	Stimmvermerke				Bemerkungen + lfd. Nr.
Mayer, Josef Hauptstr. 3	11.01.1950	W					31
Eberle, Paul Hauptstr. 5	09.11.1955	W					32

2. Wahlhandlung – Vorbereitung und Ablauf - Wählerverzeichnis – Berichtigung während der Wahl



b) die **Abschlussbeurkundung** des **Wählerverzeichnisses** in der dafür vorgesehenen rechten Spalte **berichtigt**.

Beispiel: 1 Person hat bis 15 Uhr einen Wahlschein ausgestellt bekommen.

Kennbuchstabe		Berichtigt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 LWO	Berichtigt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 LWO
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	<u>1320</u> Personen	<u>1319</u> Personen	<u>1318</u> Personen
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	<u>148</u> Personen	<u>149</u> Personen	<u>150</u> Personen
A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	<u>1468</u> Personen	<u>1468</u> Personen	<u>1468</u> Personen

Die **Gesamtzahl** der eingetragenen Personen bleibt **unverändert**. Der Wahlvorsteher hat die Korrektur mit seiner Unterschrift zu bescheinigen.

2. Wahlhandlung – Vorbereitung und Ablauf - Rechtliche Regelung zur Stimmabgabe im Wahllokal

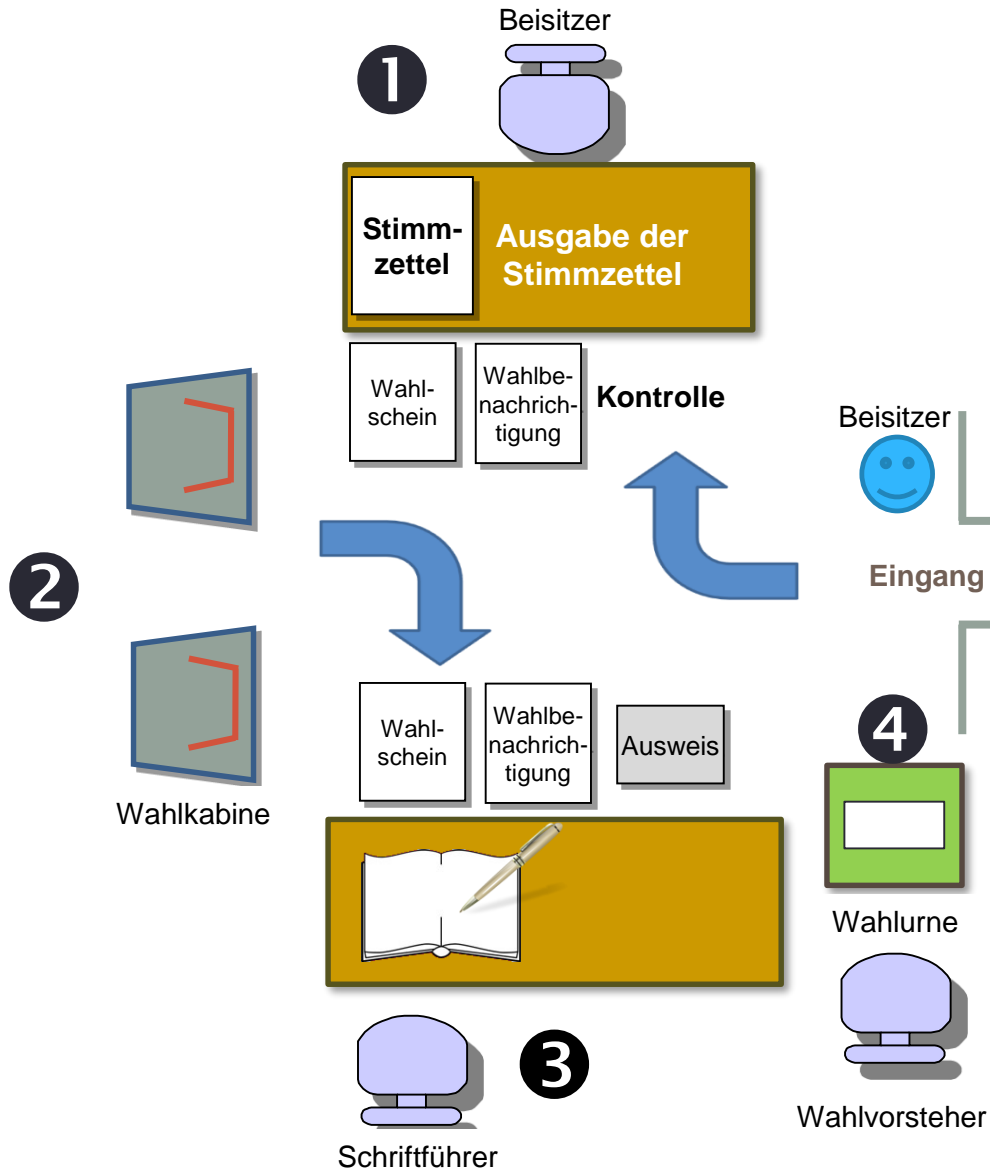


§ 34 Landeswahlordnung (LWO)

Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.
- (2) Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur solange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.
- (3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstands und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.
- (4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 5 und 6 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.
- (5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der
- 1.nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzt,
 - 1a.sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
 - 2.keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
 - 3.bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
 - 4.seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
 - 5.seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 - 5a.für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder
 - 6.für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Wahlumschlag oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.
- Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er beim Bürgermeisteramt bis 15 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.
- (6) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 5 Nr. 4 bis 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat.

2. Wahlhandlung – Vorbereitung und Ablauf - Prüfung des Wahlrechts



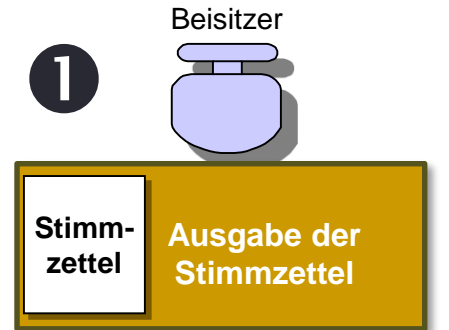
Der Wähler durchläuft die einzelnen Stationen bei der Wahlhandlung (1 – 4) kreisförmig

Am Wahltisch wird abschließend **geprüft**, ob der Wähler im Wahlbezirk zur Stimmabgabe **berechtigt** ist.

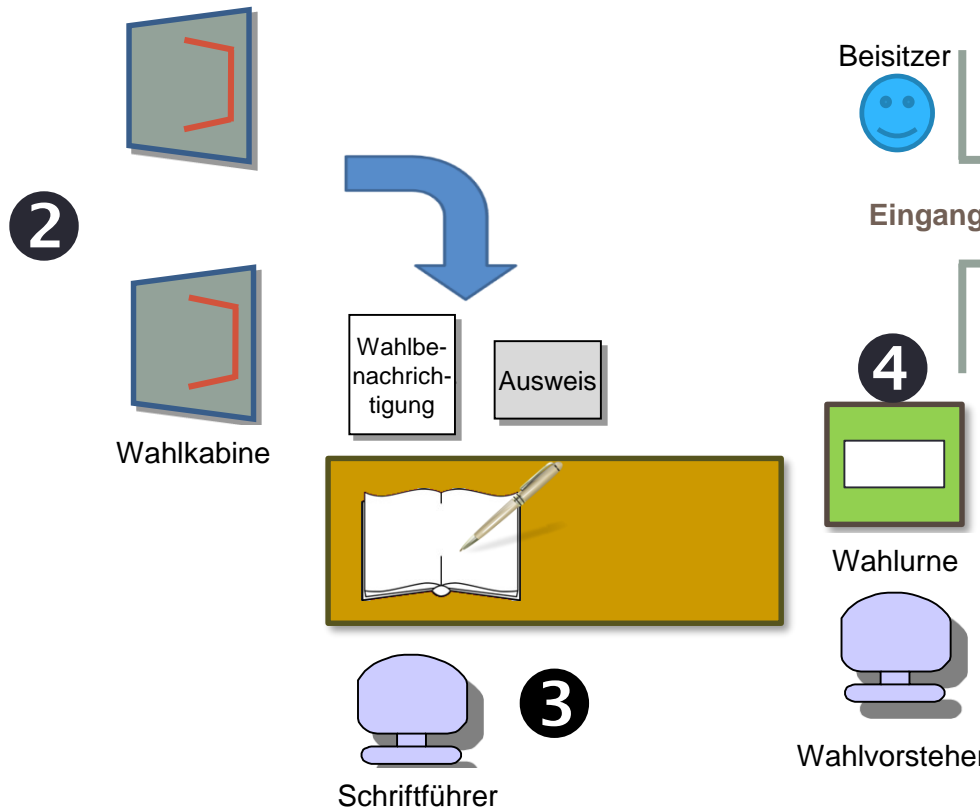
Berechtigt ist, wer

- in das **Wählerverzeichnis** des Wahlbezirks **eingetragen** ist, sofern die Stimmabgabe nicht durch den Vermerk „W“ in der Spalte für den Stimmabgabevermerk gesperrt ist,
- einen **Wahlschein besitzt**, der für die Stimmabgabe im Wahlkreis gültig ist.

2. Wahlhandlung – Vorbereitung und Ablauf - Vorlage der Wahlberechtigung



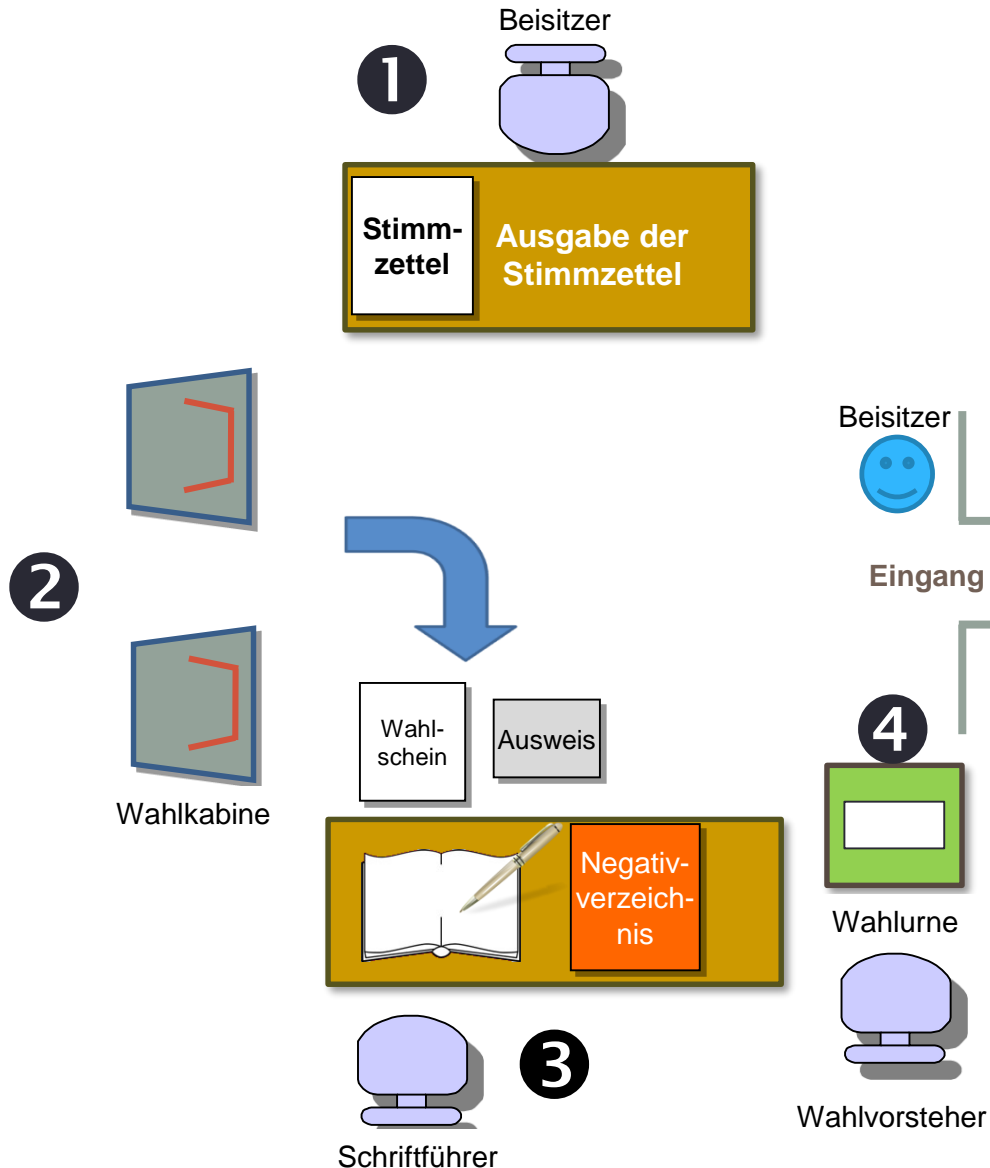
Die **Kontrolle** der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler wird durch die **Vorlage** der **Wahlbenachrichtigung** erleichtert.



Die Wahlbenachrichtigung wird einbehalten.

Hat ein Wähler die **Wahlbenachrichtigung verloren** oder **vergessen** und ist er dem Wahlvorstand nicht persönlich bekannt oder bestehen Zweifel, so hat er sich durch Vorlage des **Personalausweises** oder Reisepasses auszuweisen.

2. Wahlhandlung – Vorbereitung und Ablauf - Vorlage des Wahlscheins



Der Inhaber des **Wahlscheins** nennt seinen Namen und **übergibt** den Wahlschein dem Wahlvorsteher.

Der Inhaber muss sich, sofern er nicht persönlich bekannt ist, **ausweisen**.

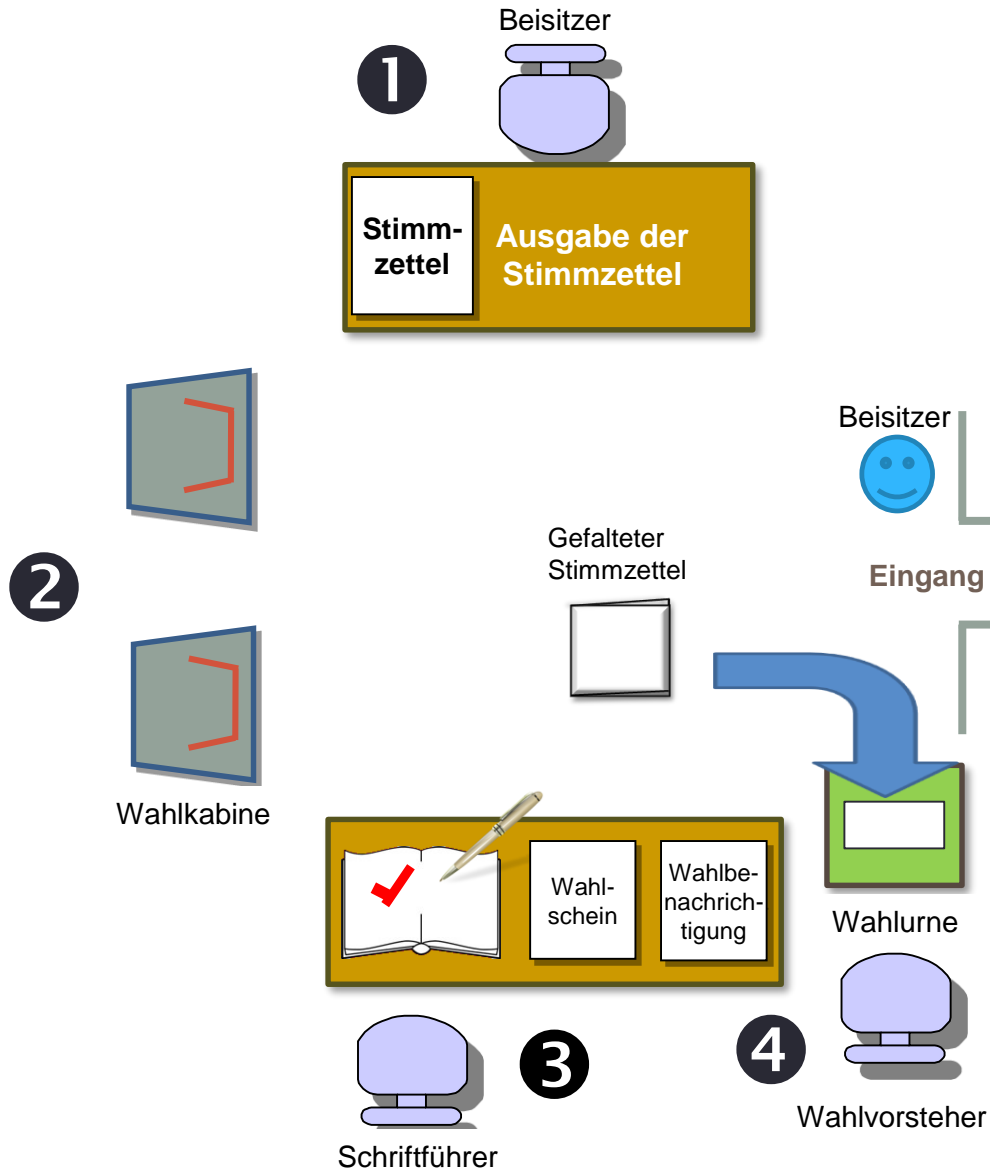
Der Wahlschein muss für diese Wahl und diesen Wahlkreis gültig sein; er darf auch nicht nachträglich für ungültig erklärt worden sein (siehe **Negativverzeichnis**).

Sonderfall:

Ein Wähler, der mit seinem eigenen hellroten **Wahlbrief persönlich** im Wahllokal erscheint, kann zur Stimmabgabe mit dem daraus entnommenen Wahlschein zugelassen werden.

Wichtig: Neuer Stimmzettel ausgeben.

2. Wahlhandlung – Vorbereitung und Ablauf - Vermerk der Stimmabgabe, Stimmabgabe



Sobald der Schriftführer den **Namen** des Wählers im Wählerverzeichnis (ggf. hinten im Nachtrag) **gefunden** oder der Wahlvorsteher den Wahlschein geprüft hat, gibt der Wahlvorsteher die **Wahlurne frei**.

Der Wähler hat den gefalteten **Stimmzettel** selbst in die **Wahlurne** zu **werfen**.

Der **Schriftführer** vermerkt die Stimmabgabe im **Wählerverzeichnis** in der entsprechenden Spalte oder nimmt den Wahlschein in Verwahrung.



Die Ergebnisermittlung umfasst die Feststellung der:

1. Zahl der Wahlberechtigten (darunter mit/ohne Sperrvermerk) **A(A1/A2)**
2. Zahl der Wähler (darunter mit Wahlschein) **B (B1)**
3. Zahl der ungültigen Stimmen **C**
4. Zahl der gültigen Stimmen insgesamt **D**
5. Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen **D1, D2 ...**

3. Ergebnisermittlung

Zahl der Wahlberechtigten – Übernahme in Niederschrift



Der Schriftführer überträgt aus der Beurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in die Niederschrift:

A1	
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	1318
A2	
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	150
A1+A2	
im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1468

3. Ergebnisermittlung Öffnen der Wahlurne / Stimmabgabevermerke



- Vor Öffnen der Wahlurne werden alle **nicht benutzten Stimmzettel** und alle **sonstigen** für das Ergebnis-Ermittlungsverfahren nicht benötigten Papiere vom **Tisch entfernt**.
- Dann ist die **Zahl** der **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis und die **Zahl** der eingenommenen **Wahlscheine** festzustellen.
- Sodann werden die **Stimmzettel** der Wahlurne entnommen, entfaltet und **gezählt**. Der Wahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.
- Stimmt die Summe dieser Zahlen nicht überein, ist die Zählung zu wiederholen.
Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern
(z. B. „Ein Stimmabgabevermerk wurde versehentlich vergessen.“).
- Die Zahl der **Stimmzettel** ist unter **Kennbuchstabe B** und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine unter **Kennbuchstabe B1** in der **Wahlniederschrift** einzutragen.

3. Ergebnisermittlung Zählung der Wähler - Vorgehensweise

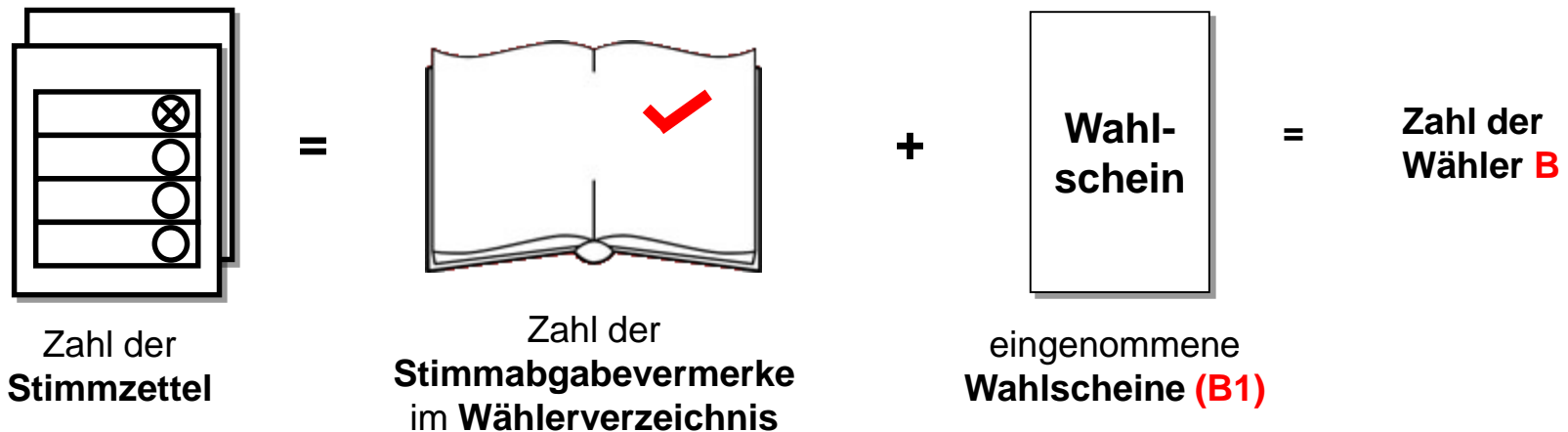
Zunächst werden

1. die **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis * (Schriftführer) und
2. die eingenommenen **Wahlscheine** (Schriftführer) gezählt.

Sofern diese Feststellung mindestens **50 Wähler** ergibt, werden anschließend

3. die **entfalteten Stimmzettel** (Stapel von je 20 bis 50 Stück bilden) gezählt

Die **Summe** der Stimmabgabevermerke/Wahlscheine muss mit der Zahl der Stimmzettel **übereinstimmen**.



* Alternativ kann die Zahl der Wähler der Gegenliste entnommen werden oder durch Zählen der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen + Zahl der Wähler ohne Wahlbenachrichtigung erfolgen.



A1	
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	1318
A2	
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	150
A1 + A2	
im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1468
B	
Wähler insgesamt (= insgesamt abgegebene Stimmzettel)	396
B1	
darunter Wähler mit Wahlschein	5

3. Ergebnisermittlung Sonderfall: Weniger als 50 Wähler

- Ergibt die Feststellung, dass **weniger als 50 Wähler** ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter * an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebende Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur **gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** unverzüglich zu übergeben hat **.
- Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.
- Der Transport der zu übergebenden Gegenstände wird vom Kreiswahlleiter * veranlasst und erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer anwesender Personen.
- Der aufnehmende Wahlvorstand wird den Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands zusammen mit den übrigen Stimmen des Wahlbezirks **vermengen und auszählen**.
- Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken. Ebenso ist die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen in den Wahlniederschriften des abgebenden und aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.

* Im Regelfall überträgt der KWL diese Zuständigkeit an den Bürgermeister/Wahlamt

** Es können nur Urnen- und nur Briefwahlbezirke für sich zusammengelegt werden.

3. Ergebnisermittlung - Zählung der Stimmen



Erster Arbeitsgang – Sortierung der Stimmzettel = Stapelbildung (1)

Mehrere Beisitzer bilden unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden **Stapel**:

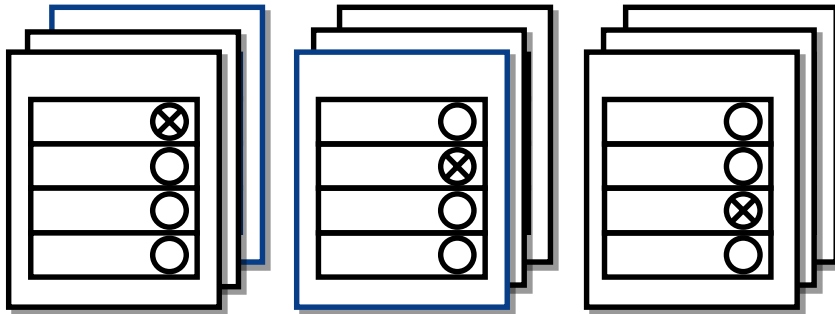
1. Stimmzettel mit zweifelsfrei **gültigen Stimmen** getrennt nach Wahlvorschlägen (**Stapel 1**)
2. Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen sind (**Stapel 2**)
3. Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erscheint; diese werden **ausgesondert** und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen (**Stapel 3**)

3. Ergebnisermittlung - Zählung der Stimmen



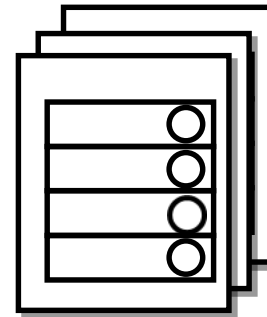
Erster Arbeitsgang – Sortierung der Stimmzettel = Stapelbildung (2)

Stapel 1



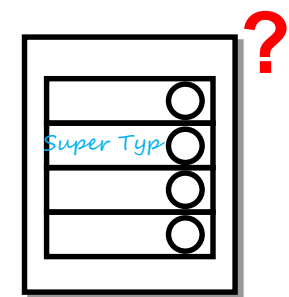
zweifelsfrei gültige Stimmzettel,
getrennt nach Wahlvorschlägen
(Parteien oder Einzelbewerber)

Stapel 2



**Sofort als ungültig
erkennbare
Stimmzettel** (z. B.
ungekennzeichnet oder
ganz durchgestrichen)

Stapel 3



Stimmzettel, deren
Gültigkeit **fraglich**
erscheint

3. Ergebnisermittlung - Zählung der Stimmen



Zweiter Arbeitsgang – Prüfung und Zählung der **Stapel 1 und 2** (1)

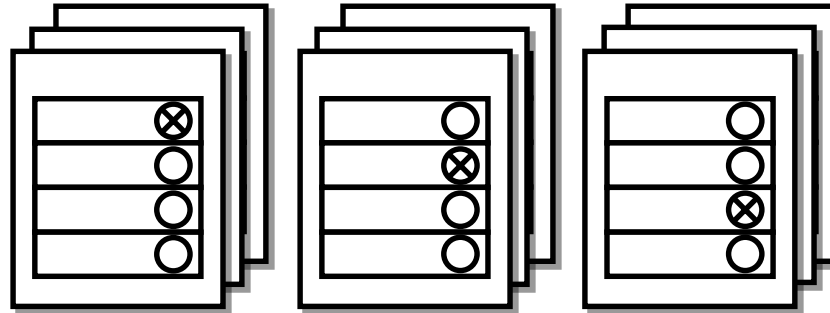
1. **Zwei Beisitzer zählen** nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften **Stimmzettelstapel 1** unter gegenseitiger **Kontrolle** durch.
2. Die ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der **Wahniederschrift** als gültige Stimmen bei den Kennbuchstaben **D1, D2 usw.** vom Schriftführer **eingetragen**.
3. Die Stimmzettel von **Stapel 2** werden gleichfalls von zwei Beisitzern (nach vorheriger Prüfung durch den Wahlvorsteher) **gezählt**.
4. Die ermittelte Zahl wird in Abschnitt 4 der **Wahniederschrift** als ungültige Stimme(n) bei dem Kennbuchstaben **C** vom Schriftführer **eingetragen**.
5. Die **Stimmzettel** von **Stapel 2** werden der **Wahniederschrift** als **Anlage** beigefügt.

3. Ergebnisermittlung - Zählung der Stimmen



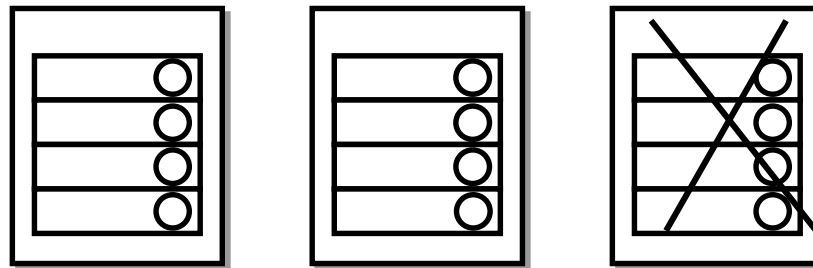
Zweiter Arbeitsgang – Prüfung und Zählung der **Stapel 1 und 2** (2)

Stapel 1 –
zweifelsfrei gültige
Stimmzettel des
selben Wahlvor-
schlags



- Prüfen
- Zählen

Stapel 2 –
sofort als ungültig
erkennbare
Stimmzettel



- Prüfen
- Zählen

3. Ergebnisermittlung - Zählung der Stimmen



Zweiter Arbeitsgang – Übertragung der Zählungsergebnisse in die Niederschrift

Ungültige Stimmen	C	3
Gültige Stimmen	D	
Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag		
Partei oder Einzelbewerber		
GRÜNE	D1	120
CDU	D2	100
AfD	D3	80
SPD	D4	70
FDP	D5	20
Einzelbewerber Müller	D6	1

3. Ergebnisermittlung - Zählung der Stimmen



Dritter Arbeitsgang – Zählung der ausgesonderten Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschienen (**Stapel 3**)

1. Danach **entscheidet** der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel, deren **Gültigkeit fraglich** erschienen (**Stapel 3**)
2. Auf den durch Beschluss für **gültig erklärten Stimmzetteln** wird vermerkt, für welchen Wahlvorschlag die Stimme vergeben wurde. Im Abschnitt 4 der **Wahniederschrift** werden die für gültig erklärten Stimmen bei den gültigen Stimmen des jeweiligen Wahlvorschlages **eingetragen**.
3. Die durch Beschluss für **ungültig erklärten Stimmzettel** werden mit dem Vermerk „ungültig“ versehen und im Abschnitt 4 der **Wahniederschrift** bei den ungültigen Stimmen **C hinzugezählt**.
4. Alle Stimmzettel des **Stapels 3** sind durchnummerieren und der **Wahniederschrift** als **Anlage** beizufügen.

3. Ergebnisermittlung - Zählung der Stimmen



Dritter Arbeitsgang – Übertragung der Beschlussergebnisse von **Stapel 3** in die Niederschrift

Ungültige Stimmen	C	3 + 1
Gültige Stimmen	D	
Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag		
Partei oder Einzelbewerber		
GRÜNE	D1	120 + 1
CDU	D2	100
AfD	D3	80
SPD	D4	70
FDP	D5	20
Einzelbewerber Müller	D6	1

3. Ergebnisermittlung - Zählung der Stimmen



Addieren und Prüfen

Nachdem alle Stimmen ermittelt wurden, zählt der Schriftführer die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen **D1, D2 usw.** zusammen. Sodann addiert er die Stimmen **D1, D2 usw.** und trägt die Summe bei **Kennbuchstaben D** ein.




Ein Beisitzer überprüft diese Zusammenzählung.

Die **Summe** der ungültigen **Stimmen C** und der gültigen **Stimmen D** muss mit der Zahl der **Wähler insgesamt B** übereinstimmen.

3. Ergebnisermittlung - Zählung der Stimmen



Addieren und Prüfen

Ungültige Stimmen	C 	3 + 1 = 4
Gültige Stimmen	D	392
Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag		
Partei oder Einzelbewerber		+
GRÜNE	D1 	120 + 1 = 121
CDU	D2	100
AfD	D3	80
SPD	D4	70
FDP	D5	20
Einzelbewerber Müller	D6	1

Prüfen: **C** + **D** = Wähler insgesamt **B**

3. Ergebnisermittlung - Schnellmeldung



Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es der Wahlvorsteher als **Schnellmeldung** auf dem schnellsten Wege dem Wahlamt:

Wahlamt:
06224/901-101

Wenn die Durchsage per Telefon erfolgt, darf der Hörer erst aufgelegt werden, wenn der Empfänger die Zahlen bestätigt hat.

3. Ergebnisermittlung - Wahlniederschrift



Die Mitglieder des Wahlvorstands unterzeichnen die Niederschrift und versichern die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts.

Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

- **Niederschrift über besondere Vorkommnisse,**
- Wahlscheine, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- **ungültige Stimmzettel,**
- **Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat.**

3. **Ergebnisermittlung** - **Wahlniederschrift - Übergabe**



Die Wahlniederschrift mit Anlagen darf **Unbefugten nicht zugänglich** gemacht werden.

Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen **unverzüglich** nach Abschluss der Auszählung dem **Wahlamt** zu **übergeben**.

3. Ergebnisermittlung - Rückgabe der Wahlunterlagen - Verpacken der Unterlagen



Sobald die Wahlniederschrift ausgefertigt ist, sind die **Unterlagen** folgendermaßen zu **verpacken**:

1. **Stimmzettel, geordnet und gebündelt** nach den für die einzelnen **Wahlvorschläge** abgegebenen Stimmen
2. eingenommene **Wahlscheine**

Die Pakete sind zu **versiegeln** und mit Inhaltsangaben zu versehen. Bis zur Übergabe an das Wahlamt ist der **Wahlvorstand verantwortlich**, dass diese Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Dem Wahlamt sind auch alle **anderen** zur Verfügung gestellten **Unterlagen**, ungenutzte Stimmzettel und die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu **übergeben**.

4. Corona - Regelungen



Es werden umfangreiche Regelungen vorgenommen:

- Wo möglich, werden die Zu- und Abgänge getrennt geregelt, um Begegnungsverkehre zu minimieren. Der 2. Beisitzer regelt dies.
- Desinfektionsspender sowie Flächendesinfektionssprays für regelmäßiges desinfizieren stehen in bzw. an den Wahllokalen zur Verfügung.
- Regelmäßiges Lüften notwendig.
- Für die Wahlhelfer*innen sind jeweils zwei FFP-2-Masken und Einmalhandschuhe vorhanden.
- Es stehen in jedem Wahllokal insgesamt drei Spukschutzscheiben für die Tische und eine für die Urne zur Verfügung.
- Jede/r Wähler*in bekommt einen Kugelschreiber mit dem Stimmzettel im Wahllokal ausgehändigt, den er/sie behalten darf. Es steht aber auch ein Gefäß zur Verfügung, in das die gebrauchten Stifte zur späteren Desinfektion auch eingeworfen werden können.
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder FFP-2-Maske im Wahllokal.

4. Corona - Regelungen



Wähler, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat, dürfen trotzdem wählen.

Hierbei ist zu beachten, dass sich der Wähler dann auch nur alleine im Wahlraum aufhalten darf. Der Zugang wird in der Zeit blockiert.

4. Corona - Regelungen



Wahlbeobachter:

1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt, der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.
2. Für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat, dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8:00 Uhr und 13:00 Uhr und zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr und ab 18:00 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.